



Begleitschein für Arbeiten durch Fremdfirmen

Exemplar für: Dezernat 4

Telefon- Nr. der Leitwarte: 2400 / Notruf (extern): 9-1111 _____

Telefon- Nr. der zuständigen Gebäudebetriebstechnik:

Notruf- Nr. der Universität: von jedem Haustelefon 07 / aus dem Amtsnetz 218-07

a	Auftraggeber	Uni Bremen/Abt./Name:
b	Vertragsfirma Auftragnehmer	Firma: _____ PLZ., Ort: _____ Aufsichtsführender: Tel:
c	Arbeitsauftrag	
d	Arbeitsort/-stelle: (Gebäude, Raum, Bereich)	Gebäude/Etage/Raum-Nr. Anlage:
e	Zeitlicher Ablauf	Beginn: Datum: Uhrzeit: vorauss. Ende: Datum: evtl. Uhrzeit:
f	Koordinator (Kontaktperson)	Name: Tel.: Vertreter: Tel.:
g	Werden dabei Heiß- arbeiten ausgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja, z. B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen Dann Erlaubnisschein für Feuerarbeiten einholen!
h	Besondere Auflagen bzw. Schutzmaßnahmen	
i	Gefahrenermittlung Standort Feuerlöscher Fluchtsituation	<input type="checkbox"/> Wurde bei der Ortsbegehung durchgeführt / dargestellt. Bei einem Monteurwechsel ist der AN verpflichtet, das neu eingesetzte Personal in die Gegebenheiten einzuweisen.
j	Einweisung ist erfolgt	Für Fremdfirmenmitarbeiter Datum/Unterschrift:..... Für die Universität Datum/Unterschrift:

Der Auftragnehmer muss folgendes beachten:

1. Dieser Begleitschein ist **Bestandteil des Vertrages/Auftrags** mit dem Auftragnehmer.
2. **Ansprechpartner** in allen Fragen der Sicherheit für Ihre und unsere Mitarbeiter ist der umseitig genannte Koordinator.
3. Vor Beginn der Arbeiten müssen die möglichen **Gefährdungen** für Ihre und unsere Mitarbeiter ermittelt werden. Ihre Mitarbeiter müssen vor Beginn der Arbeiten durch Ihre aufsichtführende Person unterwiesen werden. Überreichen Sie unserem Koordinator bitte eine kurze Bestätigung, dass dies erfolgt ist.
4. Alle einschlägigen **Arbeitsschutzvorschriften** müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften wird die Universität Bremen überwachen. Dies entlastet Ihre Aufsichtsperson aber nicht von Ihren eigenen Pflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern.
5. Bei **Sicherheitsverstößen** ist unser Koordinator berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Den Anordnungen des Koordinators ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Die von Ihnen eingesetzten **Werkzeuge und Geräte**, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand und gemäß den geltenden Vorschriften geprüft sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen davon ausgehen.
7. Das Benutzen von **universitätseigenen Geräten** und Materialien ist nur mit Genehmigung des Koordinators gestattet.
8. Setzen Sie für **gefährliche Arbeiten** nur entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein. Solche Arbeiten im Sinne von § 36 VBG 1 bzw. GUV 0.1 bedürfen der Kenntnis und Zustimmung unseres Koordinators. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:
 - ⇒ Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Brennen, Heizen)
 - ⇒ Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten,
 - ⇒ der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),
 - ⇒ Arbeiten an oder in Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
 - ⇒ Arbeiten mit Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Gerüstbaumaßnahmen,
 - ⇒ Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz-Verordnung zu beachten ist,
 - ⇒ Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen.
9. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendigen **Körperschutzmittel** (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, usw.) tragen.
10. Für alle **Heißarbeiten**, wie z. B. Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten muss eine Erlaubnis eingeholt werden, damit entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und evtl. installierte Feuermeldesysteme deaktiviert werden können. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten wegen Fehlalarmen trägt der Verursacher.

11. Sind Auftragsarbeiten in Bereichen mit **besonderer Zugangsberechtigung** (Gen-Labore, Isotopenräume etc.) durchzuführen, sind stets die Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen zu beachten. **Unbefugtes Bedienen von Maschinen und Geräten ist strengstens untersagt.**
12. **Materiallager** und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Betrieb und Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
13. Das Mitbringen und Trinken von **alkoholischen Getränken** ist nicht gestattet. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
14. In der Universität Bremen gilt generelles **Rauchverbot!** (Ausnahme: - Raucherzonen!).
15. Auf dem gesamten Gelände der Universität Bremen gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Eine ausgegebene Parkerlaubnis gilt jeweils nur für ein Fahrzeug. Andere Fahrzeuge müssen auf den großen Parkplätzen (Nord oder Süd) abgestellt werden.
16. Das Firmenpersonal darf sich nur in den zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Räumen und Gebäudeteilen der Universität Bremen (außer Cafeteria und Mensa) **aufhalten**.
17. **Gebots-, Verbots- und Warnschilder** müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
18. **Fluchtwege und Fluchttüren** sind gekennzeichnet, sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
19. **Feuerlöscheinrichtungen** und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
20. **Betriebsstörungen, Beschädigungen usw.** sind unverzüglich dem Koordinator zu melden.
21. Der Auftragnehmer muss das **Einbringen von Gefahrstoffen** dem Koordinator bekanntgeben. Diese sind vorschriftsmäßig zu transportieren, zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen.
22. Die Fremdfirma hat sich bei Abschluss der Arbeiten bei der Bauleitung/ Gebäudebetriebstechnik/ Leitwarte abzumelden.
23. Der Auftragnehmer **meldet sich bei Beginn der Arbeiten** und danach täglich bei dem Koordinator an und ab.
Schlüssel werden bei Arbeitsbeginn ausgeliehen und sind nach Arbeitsende wieder zurückzugeben. Verlustige Schlüssel müssen ersetzt werden (Schadenersatz).
24. Dauern **Arbeiten nach 22.00 Uhr** noch an **oder** sollen solche **vor 7.00 Uhr** begonnen werden, muss dies vorher **dem Koordinator gemeldet** werden. Sollen Arbeiten an Wochenenden (Sa./So.) oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist eine Genehmigung der Gebäudetechnik einzuholen.
25. Sollten **Materiallieferungen** zur Durchführung des Auftrages an der Universität eingehen, so ist folgende Adresse zu verwenden: Universität Bremen, - (Anlieferung an der Warenannahme), 28359 Bremen, Klagenfurter Str. mit Kennzeichnung der ausführenden Firma und der Baustelle.

Unfälle und Verletzungen sind der Universität Bremen (Leitwarte, Tel. 2400) unbedingt anzuzeigen. Haus-Notruf-Nr. 07

Besondere Bestimmungen für die Unterhaltsreinigung gemäß Gefahrstoffverordnung

(Ergänzung vom 14. April 2010)

1. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer (AN) dem Auftraggeber (AG) folgende Unterlagen auszuhändigen:
 - Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Reinigungsmittel.
 - Betriebsanweisungen (BA) der eingesetzten Reinigungsmittel mit Unterschrift des AN.
 - Detailliste mit Mengenangaben pro Reinigungsmittel und pro Putzmittelraum mit Unterschrift des AN.

Die Detaillisten und Betriebsanweisungen müssen in den Putzmittelräumen ausgehängen bzw. ausgelegt werden. Sie sind vom AN selbständig und regelmäßig zu aktualisieren.

2. Der AN hat mit seinen Mitarbeitern 1 mal pro Jahr eine Gefahrstoffunterweisung durchzuführen. Er legt dafür spätestens mit der Dezemberrechnung dem AG einen schriftlichen Nachweis vor.
3. Bei Neuverträgen führt der AG mit dem AN zu Vertragsbeginn eine Sicherheitsunterweisung durch. Dies ist vom AN bei Einsatz von neuem Personal eigenständig weiterzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Dieser Nachweis ist dem AG ebenfalls zu übergeben.
4. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Grundreiniger, deren Mengen größer als 2 Liter pro Gebinde sind, in den Putzmittelräumen in Wannen zu stellen. Diese sind vom AN eigenständig zu beschaffen.